

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Vom 4. August 2025

0.4.1

Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg

1. Ausgangslage

Gemäss § 13 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Brugg obliegt die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrates dem Einwohnerrat.

Aktuell ist die Entschädigung des vollamtlichen Stadtpräsidiums im Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Stadtammanns (Inkraftsetzung per 1. Januar 2010) geregelt. Die Entschädigungen der übrigen Stadtratsmitglieder werden vom Einwohnerrat alle vier Jahre jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt.

Bereits bei der Festlegung der Entschädigungen für die laufende Amtsperiode wies der Stadtrat darauf hin, dass aus seiner Sicht eine weitergehende Reform des Entschädigungssystems zwingend angezeigt sei und die dazu erforderliche politische Diskussion im Rahmen der Erarbeitung eines Reglements über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, wie es beispielsweise die Stadt Baden oder die Gemeinde Wohlen kennen, geführt werden solle.

Im Hinblick auf diese Diskussion hat sich der Stadtrat intensiv mit den Aufgaben eines Stadtratsmandates und der damit verbundenen zeitlichen Beanspruchung auseinandergesetzt. Ausserdem hat er sich mit verschiedenen Entschädigungsmodellen und der Entschädigungshöhe beschäftigt. In die Beurteilung der verschiedenen Modelle eingeflossen sind insbesondere auch die Erfahrungen, die der Stadtrat in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Ansätzen gemacht hat.

Dabei ist der Stadtrat zum Schluss gekommen, dass sich für die Stadt Brugg ein Entschädigungsmodell, das sich an demjenigen der Stadt Baden orientiert, als am geeignetsten erweist. Er legte einen entsprechenden Reglementsentwurf vor, den der Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung vom 9. Mai 2025 zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückwies.

Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines neuen Vorschlags lud der Stadtrat am 11. Juni 2025 Vertretende aller Fraktionen/Parteien zu einem Austausch ein. In den vorliegenden Vorschlag des Stadtrates sind sowohl die Rückmeldungen aus der Einwohnerratssitzung vom 9. Mai 2025 als auch aus dem Austausch vom 11. Juni 2025 eingeflossen.

1.1 Aufgaben und zeitliche Beanspruchung

Die Mitglieder des Stadtrates haben ihre Aufgaben im Rahmen des Stadtratsmandates und den damit verbundenen zeitlichen Aufwand detailliert erhoben.

Dabei zeigt sich, dass die Stadtratsmitglieder für Stadtratssitzungen und -klausuren, Sitzungen des Einwohnerrats/ständiger einwohnerrätlicher Kommissionen und Ortsbürgergemeindeversammlungen (Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung) und für die Führung der Sachgeschäfte in ihren Ressorts (regelmässige Bilas mit den ihnen unterstellten Abteilungsleitungen, Projektarbeit) je rund ein 30%-Pensum aufwenden. Dazu kommen rund 10% für Repräsentationsaufgaben (Teilnahme an Anlässen des Stadtrates und Dritter).

Der ebenfalls zusätzlich geleistete Aufwand im Zusammenhang mit Delegationen in stadträtliche Kommissionen/ständige Arbeitsgruppen, Kommissionen der Ortbürgergemeinde und Drittorganisationen sowie im Zusammenhang mit der Begleitung von Grossprojekten und Spezialaufgaben variiert für die einzelnen Stadtratsmitglieder je nach Ressort und zu begleitenden Projekten. Er beträgt durchschnittlich nochmals gut 10%.

Der Aufwand der Frau Stadtamman für die Grundaufgaben beläuft sich auf ein 80%-Pensum. Der im Vergleich zu den übrigen Stadtratsmitgliedern höhere Aufwand resultiert aus einem höheren Führungsaufwand aufgrund der grösseren Anzahl der ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, ihrer Vorsitzfunktion bei Stadtratssitzungen und aufgrund umfangreicher Repräsentationstätigkeit. Auch der zeitliche Aufwand der Frau Stadtamman im Zusammenhang mit Delegationen und Grossprojekten ist aufgrund der höheren Anzahl an Delegationen, insbesondere auch in regionale und kantonale Gremien, höher als bei den übrigen Stadtratsmitgliedern und beläuft sich auf rund 40%.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Brugger Exekutive für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ohne Repräsentationsaufgaben gesamthaft ein Pensum von 260% benötigt. Davon werden 100% durch das Stadtpräsidium abgedeckt. Die restlichen 160% werden durch die übrigen Stadtratsmitglieder geleistet.

1.2 Entschädigung

Mit Beschluss vom 7. Mai 2021 hat der Einwohnerrat die Entschädigungen der Stadtratsmitglieder für die Amtsperiode 2022/2025 wie folgt festgelegt:

Grundbesoldung	je CHF 45'000
Zusatzentschädigung Vizeammann	CHF 5'000
Zusatzentschädigung Ressortleitung Planung & Bau	CHF 9'000

Die Besoldung der Frau Stadtammann liegt gemäss § 4 des eingangs erwähnten Reglements um 10% höher als das ordentliche Maximum der Lohnklasse 20 des Personalreglements. Das ergibt aktuell eine Jahresbesoldung von CHF 223'586.

Alle Ansätze basieren auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 100,4 Punkten (Basis Dezember 2010, Stand Oktober 2008) und werden alljährlich auf den 1. Januar in dem Umfang der Teuerung angepasst, wie er vom Stadtrat für die Löhne der Mitarbeitenden der Stadt beschlossen wird.

Alle Mitglieder des Stadtrates treten sämtliche Entschädigungen aus mit dem Stadtratsmandat zusammenhängenden Delegationen (Sitzungsgelder, Mandatsentschädigungen) der Stadt ab. Ausgenommen davon sind lediglich echte Spesenentschädigungen und bei den Stadtratsmitgliedern Funktionsentschädigungen.

1.3 Gemeindevergleich

Die Entschädigungen der Brugger Exekutive wurden anhand öffentlich zugänglicher Daten mit denjenigen anderer Gemeindeexekutiven verglichen. Auch wenn die Vergleichbarkeit aufgrund der verschiedenen Entschädigungsmodelle anspruchsvoll ist, so zeigt die beiliegende Zusammenstellung doch, dass die Mitglieder der Brugger Exekutive mit Ausnahme der Frau Stadtammann deutlich tiefer entschädigt werden als diejenigen anderer vergleichbarer Aargauer Städte und Gemeinden.

2. Handlungsbedarf

2.1 Uneinheitliche Grundlagen für Entschädigungen

Während die Entschädigung des Stadtpräsidiums in einem Reglement festgelegt ist, werden die Entschädigungen für die übrigen Mitglieder des Stadtrates für jede Amtsperiode neu festgelegt.

2.2 Transparenz und ungenügende Berücksichtigung von unterschiedlichem zeitlichem Aufwand

Das in Brugg aktuell angewendete Entschädigungsmodell ist zwar relativ einfach. Es fehlen bisher jedoch klare Angaben zu den Aufgaben, die für die einzelnen Mitglieder mit dem Stadtratsmandat verbunden sind. Ausserdem vermag das aktuelle Entschädigungsmodell der unterschiedlichen Arbeitsbelastung, die sich für die einzelnen Mitglieder des Stadtrates ergibt, nur ungenügend Rechnung zu tragen. Zwar bemüht sich der Stadtrat im Rahmen der Ressortbildung, bei der Delegation seiner Mitglieder in Kommissionen und Drittorganisationen sowie bei der Zuteilung von Grossprojekten und Spezialaufgaben, die Arbeitsbelastung möglichst gleichmässig zu verteilen. Allerdings gelingt das je nach Aufgaben, die in den einzelnen Ressorts anstehen, nur bedingt. Auch der Umgang mit im Verhältnis zum Aufwand unterschiedlich hohen, vom Stadtrat kaum beeinflussbaren Funktionsentschädigungen von Drittorganisationen führt im heutigen System immer wieder zu Fragen und Ungleichbehandlungen.

2.3 Entschädigungshöhe

Die vom Stadtrat durchgeführte Erhebung zeigt, dass die zeitliche Belastung für die mit dem Stadtratsamt verbundenen Tätigkeiten ohne Repräsentationsaufgaben gut 40% beträgt. Der Stadtrat hält diese zeitliche Belastung für die Grösse, Bedeutung und Organisation der Stadt Brugg im Grundsatz als richtig, auch wenn damit die Ausführung eines Stadtratsmandats im Milizsystem an seine Grenze stösst.

Aktuell werden Stadtratsmitglieder für diese Tätigkeiten mit CHF 45'000 pro Jahr entschädigt. Auf ein 100%-Pensum gerechnet entspricht das einem Jahreslohn von CHF 112'500 (Repräsentationsaufgaben nicht entschädigt, Ehrenamtsanteil). Unter Berücksichtigung von Anforderungen, Aufgaben, Verantwortung und zeitlicher Belastung, die mit einem Stadtratsmandat verbunden sind, sowie aufgrund des Gemeindevergleichs erachtet der Stadtrat die aktuelle Entschädigung als deutlich zu tief.

2.4 Nicht mehr zeitgemässe Regelungen im Hinblick auf Abgangsentschädigung und Ruhegehalt bei Nichtwiederwahl des Stadtpräsidiums

Die im aktuell gültigen Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeammanns enthaltenen, äusserst grosszügigen Regelungen betreffend Abgangsentschädigung und Ruhegehalt bei Nichtwiederwahl sind aus Sicht des Stadtrates nicht mehr zeitgemäss.

3. Lösungsansätze

3.1 Anpassung Entschädigungsmodell und Entschädigungshöhen

3.1.1 Ursprünglicher Vorschlag Stadtrat

Der vom Stadtrat ursprünglich vorgeschlagene Reglementsentwurf basierte auf einem Entschädigungsmodell, das sich an demjenigen der Stadt Baden orientiert. Vorgeschlagen wurde eine für alle Stadtratsmitglieder gleiche jährliche Grundentschädigung von CHF 54'000 (30% eines Jahresbruttoeinkommens von CHF 180'000 bei einem 100%-Pensum) kombiniert mit einer aufwandabhängigen Zusatzentschädigung basierend auf Sitzungsgeldern und Stundenansätzen.

3.1.2 Rückmeldung Fraktionen/Parteien

Die von den Fraktionen/Parteien erhaltenen Rückmeldungen zeigen, dass das vollamtliche Stadtpräsidium nicht in Frage gestellt wird. Auch scheint, dass ein von den übrigen Stadtratsmitgliedern zu leistendes Pensum von 40 bis 50 Prozent (inkl. Repräsentationsaufgaben) für die Fraktionen nachvollziehbar ist und von ihnen auch akzeptiert wird.

Aus den Rückmeldungen lässt sich weiter schliessen, dass an der Pauschalentschädigung des Stadtpräsidiums festgehalten werden soll. Die SVP spricht sich auch im Hinblick auf die Entschädigung der übrigen Stadtratsmitglieder klar für eine Pauschalentschädigungen aus. Die übrigen Fraktionen scheinen offen für ein Modell, bei dem eine für alle Stadtratsmitglieder gleiche Grundentschädigung mit einer aufwandabhängigen Zusatzentschädigung kombiniert wird. Das vom Stadtrat vorgeschlagene System wird jedoch als zu kompliziert erachtet. Fragen bestehen insbesondere bezüglich der Abgrenzung zwischen Aufgaben, die über die Grundentschädigung abgegolten werden, und zusätzlich entschädigten Tätigkeiten. Auch besteht

die Befürchtung, dass die Umsetzung des vom Stadtrat vorgeschlagenen Entschädigungsmodells zu grossem administrativem Aufwand führen wird.

Alle Fraktionen erachten eine massvolle Erhöhung der Stadtratsentschädigungen als angebracht. Die SVP nennt CHF 180'000 pro Jahr für das Stadtpräsidium und CHF 120'000/Jahr für die übrigen Stadtratsmitglieder als Maximalansätze für 100%-Pensen. Alle anderen Fraktionen äussern sich nicht konkret zu der als angemessen betrachteten Entschädigungshöhe. Klar wird jedoch, dass die im Zusammenhang mit den Zusatzentschädigungen vom Stadtrat vorgeschlagenen Sitzungsgelder bzw. Stundenansätze als zu hoch angesehen werden.

3.1.3 Neue Empfehlung des Stadtrates

Mitglieder des Stadtrates

Zur Ausübung ihres Amtes müssen die einzelnen Mitglieder des Stadtrates Brugg ein Pensum von rund 40 Stellenprozenten aufbringen. Davon lassen sich rund 30% Tätigkeiten zuordnen, die für alle Stadtratsmitglieder gleich sind. Dazu kommen gesamthaft rund 40% im Zusammenhang mit Delegationen, Grossprojekten und Spezialaufgaben, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Stadtratsmitglieder abhängig von den ihnen zugeteilten Delegationen, Projekten und Spezialaufgaben variiert. Weiter müssen die Stadtratsmitglieder zusätzliche Aufgaben im Umfang von maximal 20% zu übernehmen, wenn das Stadtpräsidium sein Pensum aufgrund einer von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bewilligten Nebentätigkeit reduziert. Zu beachten ist, dass die zahlreichen Repräsentationsaufgaben, welche die einzelnen Stadtratsmitglieder wahrnehmen, in den aufgeführten Stellenpensen nicht enthalten sind.

Die Ausübung eines Stadtratsmandates erfordert heute ein zeitliches Engagement und eine zeitliche Verfügbarkeit, die nicht ohne einschneidende Konzessionen im beruflichen und privaten Umfeld möglich sind. Um auch künftig geeignete Personen zu finden, die willens und imstande sind, die Aufgaben eines Stadtratsmandates zu übernehmen, ist eine faire Entschädigung wichtig. Dabei ist es insbesondere entscheidend, dass die Entschädigung den Verdienstaufschlag auszugleichen vermag, der sich aus einer für die Ausübung des Stadtratsmandates erforderlichen Reduktion des Arbeitspensums bei der hauptberuflichen Tätigkeit ergibt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts von Anforderungen, Aufgaben und Verantwortung, die mit der Ausübung eines Stadtratsmandates verbunden sind erachtet der Stadtrat eine Entschädigung basierend auf einem Jahresbruttoeinkommen von CHF 180'000 für ein 100%-Pensum als angemessen.

Aufbauend auf dem ursprünglichen Vorschlag des Stadtrates und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Fraktionen/Parteien werden für die Mitglieder des Stadtrats folgende Entschädigungen vorgeschlagen:

- Grundentschädigung (für Tätigkeiten gemäss Anhang I des Reglements) von CHF 54'000 pro Jahr (30% von CHF 180'000 Jahresbruttoeinkommen)
- Globalbetrag (für Tätigkeiten gemäss Anhang II des Reglements) von total CHF 72'000 pro Jahr (40% von CHF 180'000 Jahresbruttoeinkommen)
- Global die sich ergebende Vergütung, wenn das Stadtpräsidium sein Pensum aufgrund einer von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bewilligten Nebentätigkeit reduziert (maximal 20% von CHF 180'000 Jahresbruttoeinkommen)

Der Globalbetrag und eine sich aus einer Pensenreduktion des Stadtpräsidiums ergebende Vergütung werden vom Stadtrat aufgrund der individuellen Belastung unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Das Vizepräsidium erhält für die übliche Vertretung des Stadtpräsidiums eine Prämie von CHF 3'000 pro Jahr.

Abtretung Sitzungsgelder und Entschädigungen Dritter an Stadt

Im Gegenzug zur einheitlichen Entschädigung durch die Stadt treten die Mitglieder des Stadtrates alle Sitzungsgelder und Entschädigungen Dritter inkl. Funktionsentschädigungen an die Stadt ab.

Spesen

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten nach wie vor pauschal CHF 1'000 pro Jahr für Auslagen im Bereich Telekommunikation, Büromaterial und Fahrtkosten. Weitere Spesen sind im Voraus vom Stadtpräsidium zu bewilligen.

Stadtpräsidium

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Fraktionen schlägt der Stadtrat vor, am ursprünglich vorgeschlagenen Entschädigungsmodell für das Stadtpräsidium festzuhalten.

Das hauptamtliche Stadtpräsidium soll nach wie vor pauschal entschädigt und die jährliche Bruttoentschädigung bei einem 100%-Pensum auf CHF 210'000, basierend auf einem Indexstand von 100,4 Punkten (Basis 100 per Dezember 2010, Stand 31. Oktober 2008), festgelegt werden.

Die vorgeschlagene moderate Reduktion der Entschädigung des Stadtpräsidiums um rund CHF 15'000 pro Jahr basiert auf den Entschädigungen der übrigen Stadtratsmitglieder. Der um rund 15% höhere Ansatz als für die übrigen Stadtratsmitglieder trägt dem Umstand Rechnung, dass das Stadtpräsidium keine privaten wirtschaftlichen Nebentätigkeiten ausüben darf (was in der Regel bedeutet, dass die angestammte berufliche Tätigkeit aufgegeben werden muss) und im Unterschied zu den übrigen Stadtratsmitgliedern neben der Pauschalentschädigung keine zusätzlichen Sitzungsgelder und Zusatzentschädigungen für die Arbeit in Grossprojekten und im Zusammenhang mit Spezialaufgaben erhält.

Wie bisher sind sämtliche Einkünfte aus mit dem Amt des Stadtpräsidiums zusammenhängenden Tätigkeiten der Stadt abzuliefern. Ausgenommen davon sind lediglich echte Spesenentschädigungen und Einkünfte aus allfälligen von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bewilligten Nebentätigkeiten, die in der Regel jedoch mit einer Pensenreduktion einhergehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung des Entschädigungsmodells und der Entschädigungshöhe hat für die Stadt die folgenden finanziellen Auswirkungen (in CHF pro Jahr):

	bisher	neu	Differenz
Grundentschädigung			
Stadtpräsidium	225'000	210'000	-15'000
Vizepräsidium	50'000	57'000	+7'000
Planung & Bau	54'000	54'000	0
Bildung & Sport	45'000	54'000	+9'000
Finanzen & Kultur	45'000	54'000	+9'000
Zwischentotal 1	419'000	429'000	+10'000
Globalbetrag	0	72'000	+72'000
Zwischentotal 2	419'000	501'000	+82'000
Abtretung von Sitzungsgeldern	-40'000	-60'000	-20'000
Total	379'000	441'000	+62'000

3.2 Einheitliche Grundlage hinsichtlich Entschädigung und Versicherung für alle Stadtratsmitglieder

Das Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg soll klare und attraktive Rahmenbedingungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten bei Stadtratswahlen schaffen. Die darin festgesetzten Entschädigungen entsprechen den Regelungen vergleichbarer Städte respektive Gemeinden und sollen über die nächste Legislatur hinaus Geltung haben. Des Weiteren werden im Reglement allen Stadtratsmitgliedern dieselben Sozialversicherungsleistungen zugesichert, die auch den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zukommen.

Mit der Einführung des Reglements über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg soll das bisherige Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Stadtammanns aufgehoben werden. In Bezug auf die Abgangsentschädigung und das Ruhegehalt des Stadtpräsidiums sollen nur zeitgemässe Regelungen übernommen und festgesetzt werden.

Antrag

1. Sie wollen das Reglement über die Entschädigung und Versicherung des Stadtrates bewilligen.
2. Sie wollen das Reglement auf Beginn der Amtsperiode 2026/20208, d.h. auf den 1. Januar 2026 in Kraft setzen.
3. Sie wollen das Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeammanns mit der Inkraftsetzung des Reglements über die Entschädigung und Versicherung des Stadtrates ausser Kraft setzen.

STADTRAT BRUGG



Barbara Horlacher
Frau Stadtammann



Matthias Guggisberg
Stadtschreiber

Beilagen sind unter www.brugg.ch einsehbar:

- Reglement über die Entschädigung und Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg (Version vom 4. August 2025)
- Reglement über die Entschädigung und Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg: Synopse Version vom April 2025 / Version vom August 2025)
- Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeammanns vom 24. Oktober 2008
- Bericht und Anträge an den Einwohnerrat betreffend Festsetzung der Besoldung des Stadtrates für die Amtsperiode 2022/2025
- Gemeindevergleich Entschädigungen Mitglieder Exekutive